

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 135 - 135

Anfang des Gläubiger-Konkurses. Kollision von
Hypotheken und Faustpfändern

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

3.

Anfang des Gläubiger-Konkurses. Kollision von Hypothesen und Faustpfändern.

Den Gründen eines oberstrichterlichen Erkenntnisses ist zu entnehmen:

1) daß, wenn ein förmliches Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses vorliegt, dieser nicht erst mit Affigirung der Ediktalien (G.D. Kap. XIX §. 3), sondern schon mit der Rechtskraft jenes Erkenntnisses beginne (vergl. Bl. f. RA. Bd. IX S. 147. Seuffert's Komm. z. G.D. Bd. IV. Ausg. I S. 348. Ausg. II S. 406. Seuffert's Archiv Bd. VIII Nr. 210; Bd. IX Nr. 236);

2) daß, wenn bewegliche Sachen nach §. 34 d. H.G. als Zugehörigkeiten einer unbeweglichen Sache im Hyp.-Buche eingetragen und einem Gläubiger als Faustpfand hingegeben worden sind, der Faustpfandgläubiger den Hypothefengläubigern im Range auszuweichen habe¹⁾).

DAAG. vom 3. Juli 1866 Nr. 799⁶⁵/₆₆.

Rm.

¹⁾ Man könnte die Entscheidung zu 2 vielleicht deshalb bezweifeln, weil nach Hyp.-Ges. §. 35 bei Veräußerung solcher beweglicher Sachen die Hyp.-Gläubiger keinen Anspruch gegen den dritten Besitzer haben, und weil die Hingabe einer Sache als Faustpfand jedenfalls eine Veräußerung derselben ist; allein in diesem weiteren Sinne ist das Wort „Veräußerung“ hier wohl nicht aufzufassen, wie auch aus Gönner's Komm. Bd. I S. 359 Nr. 6 nicht un-
deutlich hervorgeht.